



10. Oktober 2016

A-Post
Gemeinderat Wattwil
Grüenaustrasse 7
9630 Wattwil

Geschäft Nr. 16-5299

Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Waldabstandslinienplan Büchel**

Das Grundstück Nr. 2263 ist gemäss dem Zonenplan der W2b-Zone zugeteilt. Zusätzlich gilt der Waldabstandslinienplan Büchel vom 23. April 2003, d.h. der reduzierte Waldabstand von 10m gilt für unbewohnte Nebenbauten von maximal 10m² Grundfläche und einer maximalen Firsthöhe von 2.50m. Der Waldabstandslinienplan wird mit dem vorliegenden Erlass derart geändert, dass eine Doppelgarage mit Satteldach erstellt werden kann.

Der Erlass wurde vorgeprüft und angepasst. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Kantonsforstamt